

§ 2

(1) Das gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II S. 178) festgesetzte monatliche Taschengeld wird

für Rentner auf 53 M und

für Ehegatten von Rentnern, für die ein Ehegattenzuschlag zur Rente gezahlt wird,

auf 48 M

erhöht, soweit diesen nicht nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages von der Rente ein höherer Betrag als Taschengeld zur Verfügung steht.

(2) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I S. 248) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Heimbewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime erhalten aus staatlichen Mitteln in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen Taschengeld wie Heimbewohner staatlicher Feierabend- und Pflegeheime.“

§ 3

(1) Die gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge vorzunehmende Anrechnung der am 1. März 1971 entsprechend der Verordnung vom 10. Februar 1971 über

die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung (GBl. II S. 133) wirksam werdenden Rentenerhöhungsbeträge — einschließlich der Erhöhung des Ehegattenzuschlages — auf Leistungen der Allgemeinen Sozialfürsorge darf nicht zu einer Kürzung der bisher zusätzlich zur Rente bewilligten Sozialfürsorgeunterstützungen führen.

(2) Die Rentenerhöhungsbeträge — einschließlich der Erhöhung des Ehegattenzuschlages — entsprechend der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung sind zur Beseitigung oder Minderung des staatlichen Zuschusses, der Rentnern und ihren Ehegatten in Feierabend- und Pflegeheimen zur Erreichung des gesetzlich festgelegten Taschengeldes gewährt wird, zu verwenden. Die Bestimmungen des § 2 dürfen dadurch jedoch nicht berührt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

1**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil T 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817